

# **BL\_GERICHTE 530 2016 45 vom 24. Februar 2017**

BL Gerichte, 2017-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_530\\_2016\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_2016_45)

FR: BL\_GERICHTE 530 2016 45 du 24 février 2017

IT: BL\_GERICHTE 530 2016 45 del 24 febbraio 2017

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Veranlagungsverfügung vom 25. Februar 2016 wurden die Pflichtigen zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 319'200.-- veranlagt und der geltend gemachte Betrag in Höhe von Fr. 4'858.-- an eine deutsche Vorsorgeeinrichtung gestrichen.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 23. März 2016 erhob der Vertreter der Pflichtigen Einsprache u.a. mit den Begehren, die Beiträge der Beschwerdeführerin an das Versorgungswerk der B. in C. (Deutschland) im Betrage von Fr. 4'858.-- (€ 4'048.--) seien als Einkaufsbeiträge in die zweite Säule (obligatorische berufliche Altersvorsorge) anzuerkennen und zum Abzug zuzulassen. Den Abzug der Einkaufsbeiträge in die zweite Säule begründete er im Wesentlichen damit, dass die Pflichtige im Rahmen ihrer humanmedizinischen Tätigkeit im Raume C. obligatorisch beim Versorgungswerk der B. in C. vorsorgeversichert worden sei. Obwohl sie heute für das D. spital in E. arbeite, sei sie bei der genannten Vorsorgeinstitution weiterhin freiwillig vorsorgeversichert, was gemäss Versorgungsstatut des Versorgungswerks der B. in C. explizit vorgesehen sei. Gemäss Versicherungsausweis der Basellandschaftlichen Pensionskasse weise die Pflichtige per 1. Januar 2015 ein Einkaufspotenzial für die Schliessung von Beitragslücken von Fr. 422'838.15 auf. Das Bundesgericht habe bereits früher die laufenden jährlichen Beiträge an ein bereits vorgängig begründetes deutsches Vorsorgeverhältnis steuerlich zum Abzug zugelassen. Wären die Einkaufsbeiträge infolge ihrer ausländischen Herkunft steuerlich nicht absetzbar, wäre dies eine nicht statthafte, indirekte Diskriminierung der Pflichtigen gemäss dem Freizügigkeitsabkommen. Das berechnete Alterskapital in Höhe von rund Fr. 110'000.-- (Fälligkeit der Altersrente: 01.01.2034; monatliche Rente: € 500.--; Umwandlungssatz: 5.8%) liege deutlich unter dem möglichen Einkaufsbetrag gemäss Vorsorgeausweis der Basellandschaftlichen Pensionskasse, womit Raum für eine zur schweizerischen Altersrente komplementäre deutsche Altersvorsorge gegeben sei. Mit Ergänzung vom 6. April 2016 führte der Vertreter aus, das bisherige Alterskapital betrage € 66'567.--, was unter dem mutmasslichen Alterskapital per Rentenanstritt von € 110'000.-- liege.

### **E. 3**

Mit Einsprache-Entscheid vom 11. Oktober 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache bezüglich der Abzugsfähigkeit der ausländischen Vorsorgebeiträge ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass das Steuergesetz keine Bestimmung kenne, wonach Beiträge an ausländische Vorsorgeeinrichtungen, welche einer schweizerischen 2. Säule

entsprechen, abgezogen werden könnten. Solche Beitragszahlungen würden zwar unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zum Abzug zugelassen, dies aber nur unter gewissen Bedingungen. Weiter führte sie aus, dass die Pflichtige der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung des D. spitals Baselland angeschlossen sei und Risiko- und Sparprämien in der Schweiz bezahle, dass es sich bei den fraglichen Beiträgen nicht um Einkaufsbeiträge zur Schliessung früherer Beitragslücken, sondern um die laufenden Beiträge handle und dass der erwähnte Bundesgerichtsentscheid nicht auf den Fall der Pflichtigen anwendbar sei. Sie wies darauf hin, dass für Staatsangehörige der Schweiz das Erwerbortsprinzip gelte und dass davon ausgegangen werden müsse, dass reglementarische Einkäufe in ausländische Vorsorgepläne nach schweizerischem Muster nicht bekannt seien. Sollten solche Einkäufe dennoch möglich sein, wären die Einschränkungen nach schweizerischem Recht sinngemäss anwendbar. Schliesslich liege auch keine Ungleichbehandlung gemäss dem Freizügigkeitsabkommen vor. Da die Pflichtige bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen sei, sei es nicht möglich, auch die Mitgliederbeiträge (nicht Einkaufsbeiträge) an eine ausländische Vorsorgeeinrichtung abzuziehen. Dies käme einer Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen ohne eine ausländische Versicherung gleich. Dass die Pflichtige nicht die Bedingungen für einen Abzug der ausländischen Vorsorgebeiträge erfülle, rechtfertige keine Steuerbefreiung der zukünftigen Rentenzahlungen. Sie müsse das Risiko von Nachteilen aufgrund von Inkompatibilitäten in Kauf nehmen.

#### **E. 4**

Mit Schreiben vom 10. November 2016 erhob der Vertreter Beschwerde gegen den Einsprache-Entscheid vom 11. Oktober 2016. Zur Begründung führte er u.a. aus, dass mit den Einzahlungen in die Versorgungseinrichtung die bestehende Vorsorgelücke geschlossen werden solle. Denn die Beschwerdeführerin sei einzig dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt, weswegen sie die ordentlichen Beiträge nur in der Schweiz entrichten könne und es sich bei den fraglichen Beiträgen nicht um ordentliche Beiträge handeln könne. Die Versorgungseinrichtung weise aus Schweizer Sicht einen überobligatorischen Charakter auf. Würde es sich hierbei um eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung handeln, wären die getätigten Zahlungen problemlos abzugsfähig. Schliesslich gebe es gemäss dem Gesetz und der Literatur für die steuerliche Abzugsfähigkeit keine Unterscheidung zwischen ordentlichen und Einkaufsbeiträgen. Ausschlaggebend sei allein die Bestätigung der Einkaufsbeiträge der Vorsorgeeinrichtung. Weiter bestand der Vertreter darauf, dass der angegebene Bundesgerichtsentscheid vergleichbar sei. Hingegen sei der von der Steuerverwaltung zitierte Entscheid des Steuergerichts durch besagten Bundesgerichtsentscheid entkräftet worden. Schliesslich führte der Vertreter aus, dass gemäss Einsprache-Entscheid die Beiträge, sofern diese Einkaufsbeiträge seien, abzugsfähig seien. Da die Einzahlungen in der berechneten Deckungslücke von Fr. 422'838.-- problemlos Platz hätten, stellen die getätigten Einzahlungen eine valable Einkaufsmöglichkeit dar.

#### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 16. Dezember 2016 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass gemäss dem Erwerbortsprinzip die Beschwerdeführerin einzig der Basellandschaftlichen Pensionskasse unterstellt sei. Allfällig vorhandenes Altersguthaben wäre in dieses Vorsorgewerk einzubringen, zumindest aber bei der Berechnung der Deckungslücke

mitzubersichtigen. Vorsorgelücken können mittels Einkäufe geschlossen werden, wobei für Kapitalleistungen eine Sperrfrist von 3 Jahren bestehe. Diese Voraussetzungen würden bei dem Versorgungswerk B. in C. nicht erfüllt und die geleisteten Zahlungen können daher nicht abgezogen werden.

## **E. 6**

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 führte der Vertreter der Pflichtigen aus, dass sich die Steuerverwaltung auf die Entrichtung von ordentlichen Beiträgen in eine Vorsorgeinstitution beziehen würde, obwohl es sich bei den von der Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen um ratenweise, monatlich bezahlte Einkaufsbeiträge handle, was insbesondere auch dadurch gestützt werde, dass diese Zahlungen nur dem Alterskapital zugeschlagen würden. Weiter müsse das allfällig im Ausland vorhandene Altersguthaben an die Deckungslücke in der Schweiz angerechnet und bei Einkäufen mitberücksichtigt werden.

## **E. 7**

a) Ausgangsgemäss sind den Beschwerdeführern nach Art. 144 Abs. 1 DBG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) kann bei Beschwerden in Steuersachen der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Für das Beschwerdeverfahren machte der Vertreter gemäss Honorarnote vom 8. Dezember 2016 für den Zeitraum vom 9. April 2016 bis 30. November 2016 einen Zeitaufwand von 7.20 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 260.87 und 20.10 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 130.43 geltend, was inkl. Mehrwertsteuer (MwSt.) in Höhe von Fr. 360.-- eine geltend gemachte Parteientschädigung von Fr. 4'860.-- ergibt. Gemäss Honorarnote vom 13. Februar 2017 macht der Vertreter für den Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis 13. Februar 2017 einen Zeitaufwand von 0.60 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 217.33 und 3.40 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 108.71 geltend, was inkl. MwSt. in Höhe von Fr. 40.-- eine geltend gemachte Parteientschädigung von Fr. 540.-- ergibt. Somit macht der Vertreter insgesamt eine Parteientschädigung von total Fr. 5'400.-- geltend. Der gerichtlich anerkannte Steuersatz für Steuerberater und Treuhänder beträgt einheitlich Fr. 150.-- (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009, abgedruckt in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis [BStPra], Bd. XIX, S. 559 ff.). Demnach ist das geltend gemachte Honorar zu korrigieren und die 7.2 Stunden der Honorarnote vom 8. Dezember 2016 zu einem Stundensatz von Fr. 150.-- festzusetzen, was Fr. 1'080.-- ergibt, sowie die 0.60 Stunden der Honorarnote vom 13. Februar 2017 zu einem Stundensatz von Fr. 150.-- zuzulassen, was Fr. 90.-- ergibt. Zusammen mit den 20.10 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 130.43 d.h. von Fr. 2'621.70 sowie den 3.40 Stunden zu einem Stundensatz von 108.71 d.h. von Fr. 369.60 resultiert ein Honorar vor Mehrwertsteuer von Fr. 4'161.25. Unter Einbezug der Mehrwertsteuer von 8% in Höhe von Fr. 332.90 beläuft sich die Parteientschädigung somit insgesamt auf Fr. 4'494.20. Diese Parteientschädigung ist auf die beiden Parallelverfahren Staats- und direkte Bundessteuer 2014 aufzuteilen, was für das vorliegende Verfahren betreffend direkte Bundessteuer eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'247.10 ergibt. Demgemäss w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.